



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr

Pr.Zl. 5715/6-1-87

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien

zum Gesetzentwurf  
Zl. 76 Ge 9 87

Datum:	- 4. JAN. 1988
Verteilt:	4. Jan. 1988 Jappe

St. Stramz

Betr.: Entwurf eines Futtermittelgesetzes

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
beehrt sich, beiliegend 25 Ausfertigungen der ho. Stellung-  
nahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zur gefälligen  
Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wien, am 30. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

i.A. Mag. GSTETTENBAUER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Tereine



## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5715/6-1-87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telex Nr.: 111800  
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)  
DVR: 0090204  
Sachbearbeiter:  
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl.  
od. 75 65 01

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Futtermittelgesetzes

Bezug: do. Zl. 12.500/05-I 2/87

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
beehrt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt  
Stellung zu nehmen:

Zu den §§ 2 Abs. 9, 21 Abs. 1 und 23 Abs. 1 Zif. 1:

Aus dem hier normierten Nachschaurecht der Aufsichtsorgane  
ergibt sich für die Österreichischen Bundesbahnen eine  
wesentliche Beeinträchtigung in der Betriebsabwicklung. Im  
Falle einer Nachprüfung wären von der Eisenbahn entsprechende  
Vorkehrungen zu treffen, um die Kontrolle ohne Behinderung  
und Gefährdung der Aufsichtsorgane zu ermöglichen. Als  
unmittelbare Konsequenz ergibt sich daraus die Notwendigkeit  
zum Ausreihen und Abstellen der zur Überprüfung vorgesehenen  
Wagenladungen aus dem Zugverband sowie nach der Kontrolle die  
Weiterbeförderung der Sendungen mit einem später verkehrenden  
Güterzug.

- 2 -

Abgesehen von den finanziellen Nachteilen ergeben sich daraus wesentliche Verschlechterungen der Transportqualität auf der Schiene.

Es sollte daher das "Inverkehrbringen" nicht auch das "Einführen" mitumfassen, da die Ware bis zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder Vormerkverkehr ohnehin nicht "in Verkehr" gebracht werden kann. Dies entspricht auch den Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Pflanzenschutzmittelgesetzes und den Praktiken im internationalen Verkehr.

Zu § 4 Abs. 3 Zif. 2:

Folgende Ergänzung darf vorgeschlagen werden:

".... oder durch Zusätze (ausgenommen Aromastoffe) oder Manipulation ihrer Minderwertigkeit ....".

Zu § 14 Abs. 3:

Zur Antragstellung sollte auch der Importeur berechtigt sein.

Zu § 16 Abs. 2, 3 und 4:

Aufgrund dieser Bestimmungen würden Einzelfuttermittel der Anzeigepflicht gegenüber dem Grenzzollamt unterliegen. Daraus ergäbe sich für die Eisenbahn die Verpflichtung, alle Beförderungspapiere, unabhängig von der im Zollrecht für die Eisenbahn normierten Befreiungen von der Stellungspflicht, beim Grenzzollamt auf das Vorhandensein von Waren, die dem § 16 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs unterliegen, zu prüfen. Dies würde für die Österreichischen Bundesbahnen die schon oben ausgeführten Konsequenzen haben.

- 3 -

Im Interesse möglichst kurzer Grenzbehandlungszeiten der Güterzüge sollte daher normiert werden, daß der Nachweis des Vorliegens der Bescheinigung für Einzelfuttermittel erst bei der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr zu erbringen ist.

Überdies sollten auch Bescheinigung von ausländischen staatlichen Anstalten anerkannt werden. In den EG-Staaten ist es üblich, daß solche Bescheinigungen den Lieferungen beigelegt werden. Die in diesen Fällen doppelte Untersuchung brächte schwere finanzielle Nachteile für die Importeure mit sich, weil lange Stehzeiten von Lastkraftwagen an der Grenze auftreten würden.

Es darf mitgeteilt werden, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme der Parlamentsdirektion übermittelt wurden.

Wien, am 30. Dezember 1987

Für den Bundesminister:  
i.A. Mag. GSTETTENBAUER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
J. Breiner